

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nach hoffentlich erholsamer unterrichtsfreier Zeit wünschen die BVN Stufenvertreter einen guten Start ins neue Schuljahr!

Wir sind bemüht, Sie auch in diesem Schuljahr regelmäßig mit aktuellen Informationen zu versorgen und hoffen zudem, Sie/Euch bei einer unserer geplanten BVN Veranstaltungen begrüßen zu können.

Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem gedruckten BVN Fortbildungsprogramm oder der BVN-Homepage unter www.bvn-nds.de; dort können Sie sich auch direkt online anmelden – einfacher geht es z. Z. nicht!

Versetzung auf eigenen Antrag

Aus gegebenem Anlass greifen wir erneut das Thema „Versetzung auf eigenen Antrag“ auf. Der Versetzungsantrag zum 1. August eines Jahres muss spätestens am 1. November des Vorjahres bei der derzeitigen Schule vorliegen.

Zwischen niedersächsischen Berufsbildenden Schulen sind bei Versetzungsanträgen nur die involvierten Schulen beteiligt, d. h. zum Einen die abgebende Schule, die (hoffentlich für die Antragstellerin/ den Antragsteller) eine Freigabe erteilt. Zum Anderen ist/sind natürlich die aufnehmende(n) Schule(n), die die versetzungswillige Person als Zielschule(n) angegeben hat, mit „im Boot“. Die Landesschulbehörde ist als entscheidende Stelle i. d. R. nur beteiligt, wenn die Versetzung an eine Allgemeinbildende Schule vorgesehen ist.

In der Mitbestimmung ist (formal nur) der Personalrat der abgebenden Schule, der Personalrat der aufnehmenden Schule sollte aber informiert werden! Wir halten es für wünschenswert, wenn dies informell durch den Personalrat der abgebenden Schule und offiziell durch die/den Schulleiter der aufnehmenden Schule erfolgt.

Die Stufenvertreter erlangen keine Kenntnis von Versetzungswünschen, wenn sie nicht – meist von den Versetzungswilligen oder deren Schulpersonalräten (in Absprache mit den Versetzungswilligen) – direkt angesprochen werden.

Wenn die abgebende Schule die Freigabe erteilt und die aufnehmende Schule eine entsprechende Einstellungsmöglichkeit hat und der Versetzung zustimmt, geht i. d. R. alles recht zügig.

Erteilt die abgebende Schule keine Freigabe oder findet sich in der gewünschten Region keine aufnehmende Schule mit entsprechendem Bedarf, sollten beharrlich weitere Versetzungsanträge gestellt werden und zusätzlich die Stellenausschreibungen der Zielregion gelesen werden, denn **es gilt – auch in Zeiten der „Eigenverantwortlichen Schule“ und dem „ProReKo-Transfer“ der Grundsatz: Versetzung geht vor Neueinstellung!**

Beispiel: Die aufnehmende Schule lehnt die Versetzung einer Lehrkraft mit der Fächerkombination Metall/Englisch ab, schreibt aber dennoch eine neue Stelle im Bereich Metall aus. In diesem Fall sollte seitens des Personalrates sofort reagiert werden. Weiter sollten die BVN-Stufenvertreter eingeschaltet werden, diese suchen das Gespräch mit der/dem zuständigen Dezernentin/Dezernenten. In der Vergangenheit wurden auf diesem Weg viele Versetzungen ermöglicht.



Schulhauptpersonalrat im Kultusministerium	Schulbezirkpersonalrat Braunschweig	Schulbezirkpersonalrat Hannover	Schulbezirkpersonalrat Lüneburg	Schulbezirkpersonalrat Osnabrück
Lutz-M. Hempfing	Frank Feghelm	Dieter Hartmann	Bernd Tollmann	Berta Mensen-Weering Hermann Schmidt

Die Zentrale der Landesschulbehörde in Lüneburg möchte erreichen, dass sie bei Versetzungswünschen ab dem dritten Antrag mit einbezogen wird. Dies soll verhindern, dass es z. B. den oben skizzierten Fall gibt, dass ein Metall-Kollege zu einer Schule möchte, aber abgelehnt wird – diese Schule dann aber gleichwohl eine Metallstelle ausschreibt.

Wer also Kolleginnen und Kollegen hat, die sich versetzen lassen wollen und deren Versetzung mehr als drei Mal (aufeinanderfolgend und fristgerecht eingereicht!) nicht geklappt hat, sollte sich an die Stufenvertreter wenden. Diese werden den Antrag im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen, wichtig ist hierbei ebenfalls, dass die Versetzungsanträge **auch zum 1. Februar fristgerecht** (i. d. R. bis zum 31. Juli des Vorjahres) **gestellt werden**, um den Versetzungswunsch durchgängig zu dokumentieren. Der Versetzungswunsch immer nur zum beginnenden Schuljahr wird von der Behörde nicht als durchgängig angesehen, sondern es liegt immer wieder nur der erste Versetzungsantrag vor, der die Landesschulbehörde nicht dazu veranlasst, tätig zu werden – und damit auch uns Stufenvertreterinnen und -vertretern die Argumentation massiv erschwert. Leider stellen wir immer wieder fest, dass hier nicht korrekt beraten wird, fordern Sie daher die versetzungswillige Person auch zu dem (meist nicht sehr sinnvollen Termin) 1. Febr. auf, den Versetzungsantrag zu stellen!

Die Behörde geht im Übrigen davon aus, dass eine Versetzung nach dem vierten (durchgängigen!!!) Versetzungsantrag durchgeführt werden sollte.

Weitere Informationen zum Thema „Versetzung aus dienstlichen Gründen“ finden sich u. a. im neuen Lehrerkalender oder unter www.bvn-nds.de.

**Das Bundesverfassungsgericht urteilt:
Die steuerliche Nichtberücksichtigung eines häuslichen Arbeitszimmers
ist verfassungswidrig!**

Mit Urteil vom 06. Juli 2010 ist die Verfassungswidrigkeit der steuerlichen Nichtberücksichtigung des häuslichen Arbeitszimmers festgestellt worden.

In der Urteilsbegründung heißt es u. a.: „Danach ist der Gesetzgeber verpflichtet, den verfassungswidrigen Zustand rückwirkend auf den 1. Januar 2007, den Beginn des Anwendungszeitraums des Steueränderungsgesetzes 2007, durch Neufassung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG zu beseitigen.“

Demnach haben Kolleginnen und Kollegen, die unseren Hinweisen u. a. in der „Personalrat aktuell“ Januar 2008 und Juni 2009 gefolgt sind, Anspruch auf eine Rückzahlung, wenn in ihren Steuererklärungen der Jahre 2007, 2008 und 2009 die Vorläufigkeit hinsichtlich der Kosten für das Arbeitszimmer eingetragen wurde.

Link zum Urteil:

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20100706_2bvl001309.html

Sollten Fragen oder Probleme auftauchen, wenden Sie sich bitte an uns. Als Mitglieder im Schulhaupt- und -bezirkspersonalrat werden wir versuchen, Ihnen weiterzuhelfen. Nehmen Sie Kontakt mit uns auf!



Schulhauptpersonalrat im Kultusministerium	Schulbezirkspersonalrat Braunschweig	Schulbezirkspersonalrat Hannover	Schulbezirkspersonalrat Lüneburg	Schulbezirkspersonalrat Osnabrück
Lutz-M. Hempfing	Frank Feghelm	Dieter Hartmann	Bernd Tollmann	Berta Mensen-Weering Hermann Schmidt

Leiter des Info-Ausschusses
Peter Weers